



ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICHISCHER KRANKENHAUSAPOTHEKER
Zweigverband des Verbandes Angestellter Apotheker Österreichs



Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkysstraße 2
1030 Wien
sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Wien, 21.1.2008

GZ 92301/0005-I/B/8/2007

Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Apothekengesetz und das Apothekerkammergesetz 2001 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Krankenhausapotheker nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Apothekengesetz und das Apothekerkammergesetz 2001 geändert werden wie folgt Stellung.

In § 30 Abs. 1 des Apothekerkammergesetzes wird hinsichtlich des Wahlrechtes ausgeführt, dass juristische Personen – dies sind u. a. die Eigentümer der Anstaltsapotheken – ihr Wahlrecht durch einen Vertreter ausüben haben, der vom zuständigen Organ der juristischen Person dazu bevollmächtigt wurde. Weiterhin wird ausgeführt, dass Mitglieder der Abteilung angestellte Apotheker nicht Vertreter juristischer Personen sein können.

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Krankenhausapotheker sieht dies als sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung an. Leitende Krankenhausapotheker vertreten im Rahmen ihrer Dienstverpflichtungen den Eigentümer der Anstaltsapotheke u. a. gegenüber Geschäftspartnern, Behörden und Kammern in allen Angelegenheiten des Apothekenbetriebes.

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Krankenhausapotheker schlägt daher vor, in § 30 Abs. 1 den letzten Satz ersatzlos zu streichen.

Für den Vorstand

SR Mag. pharm. Elfriede Dolinar aHPH
Präsidentin

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;